

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst



KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012); Stellungnahme

Datum:	31. Jänner 2012
Zahl:	01-VD-BG-7259/7-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Mag. Robert Steinwender
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10807
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien
post@i10.bmwfj.gv.at

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012), BMWFJ-92.705/0006-I/10/2011, darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Entgegen dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11. Oktober 2011 und dem diesbezüglichen Schreiben von BM Dr. Reinhold Mitterlehner an Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller vom 19. Oktober 2011, enthält der Entwurf keine Bestimmung, mit der sichergestellt wird, dass bereits bestehende, von den Bundesländern über das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) erteilte Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte ihre Gültigkeit bis zu der in Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegten Frist (31. Dezember 2014) behalten.
2. § 20 Abs. 2 und 3 sollte aus diesem Grund lauten:
 „(2) Das Verfahren zur Erlassung eines Bescheides für die bereits mit Verordnung akkreditierten Zertifizierungsstellen (Abs. 1) wird von Amtswegen eingeleitet.
 (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechten Akkreditierungen, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach landesrechtlichen Bestimmungen erteilt wurden, bleiben bis zu der in Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegten Übergangsfrist gültig.“
3. In den Erläuterungen zu Abs. 3 wäre aufzunehmen:
 „Dieser Absatz soll sicherstellen, dass nach landesrechtlichen Bestimmungen akkreditierte Stellen ihre Akkreditierung trotz des Übergangs der Kompetenz zum Bund (§ 1) in

Übereinstimmung mit Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bis zu der in dieser Verordnung festgelegten Frist (31. Dezember 2014) weiterhin behalten.“

4. Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-01-31T09:37:46Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	